

# Landstände.

---

## A. Landstände des Herzogthums Coburg.

---

Die ständische Vertretung des Fürstenthums Coburg beruht auf dem Gesetze vom 8. August 1821. Sie wird gebildet:

- 1) aus vier Abgeordneten, welche die sämtlichen Rittergutsbesitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen;
- 2) aus einem Abgeordneten der Stadt-Obrigkeit zu Coburg, welchen der Magistrat aus seiner Mitte wählt;
- 3) aus einem Abgeordneten der Stadt Coburg, welchen die Bürger aus ihrer Mitte wählen;
- 4) aus fünf Abgeordneten der übrigen Städte und sämtlicher Dorfgemeinden, so daß aus jedem Amte, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, einer der Eingessenen gewählt wird.

Jeder Abgeordnete wird auf sechs Jahre gewählt und ist als Abgeordneter nicht seines Wahlbezirktes, sondern des ganzen Landes anzusehen. In der Regel wird von sechs zu sechs Jahren ein ordentlicher Landtag gehalten, und dieser Zeitraum umfaßt zugleich die jedesmalige Finanz-Periode, nach vorheriger Feststellung und Genehmigung der Etats.

Während der Zeit, wo keine Stände-Versammlung Statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher

- a) aus dem Landschaftsdirector und Secretair,
- b) drei andern Mitgliedern der ständischen Versammlung besteht,

und von der Stände-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt wird.